

1. Ausfertigung

Landratsamt Zwickau • Postfach 10 01 76 • 08067 Zwickau

AMT FÜR KOMMUNALAUF SICHT

Empfangsbekanntnis
Zweckverband "Am Sachsenring"
Verbandsvorsitzender
Herrn Kluge
Altmarkt 41
09337 Hohenstein-Ernstthal

Stadtverwaltung HOH - Sekretariat OB - Posteingang am 23. Mai 2016 <i>[Handwritten Signature]</i>									
an:	OB	HA	PW	2	3	41	42	6	Datum
Kopie:									

Sachbearbeiter Herr Ullmann
Telefon 0375/4402-21074
Fax 0375/4402-31070
Mail kommunalaufsicht@landkreis-zwickau.de
Dienstsz Robert-Müller-Straße 4-8, 08056 Zwickau (Haus B, Zimmer 410)
Unser Zeichen 1080/093.18/03/16/Ull
Datum 17.05.2016

Satzung vom 29.04.2016 zur 2. Änderung der Verbandssatzung vom 06.05.2010
Antrag auf Genehmigung vom 02.05.2016

Sehr geehrter Herr Kluge,

auf Antrag des Zweckverbands vom 02.05.2016 erlässt das Landratsamt Zwickau folgenden

Bescheid:

1. Die mit Satzung vom 29.04.2016 vorgenommene 2. Änderung der Verbandssatzung vom 06.05.2010 nebst deren Anlagen (Stand: 04.04.2016) wird genehmigt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Der Zweckverband „Am Sachsenring“ erfüllt für seine Verbandsmitglieder die verbindliche Bauleitplanung für sein Verbandsgebiet sowie die Vorhaltung und Aufrechterhaltung der multifunktionalen Anlage „Sachsenring“ als touristische Basiseinrichtung im Sinne der Erhaltung und Steigerung des Bekanntheitsgrades der Region und als hochwertige und den nationalen sowie internationalen Anforderungen entsprechende Motorsportanlage.

Verbandsmitglieder sind die Stadt Hohenstein-Ernstthal und Stadt Oberlungwitz. Der Zweckverband wurde 1991 gegründet. Die Verbandssatzung datiert vom 06.05.2010 (SächsABl. S. 1457).

Mit Schreiben vom 02.05.2016, eingegangen am 09.05.2016, beantragt der Zweckverband die Genehmigung der Satzung vom 29.04.2016 zur 2. Änderung der Verbandssatzung vom

LANDRATSAMT ZWICKAU
Robert-Müller-Straße 4 • 8 • 08056 Zwickau • Telefon: +49 (0) 375 4402-0 • Internet: www.landkreis-zwickau.de

Weitere Dienststellen des Landratsamtes Zwickau

Werdauer Straße 62 • 08056 Zwickau
Stauffenbergstraße 2 • 08066 Zwickau
Königswalder Straße 18 • 08412 Werdau
Zum Sternplatz 7 • 08412 Werdau
Jägerstraße 2a • 09212 Limbach-Oberfrohna
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente.

Chemnitzter Straße 29 • 08371 Glauchau
Gerhart-Hauptmann-Weg 1 + 2 • 08371 Glauchau
Scherbergplatz 4 • 08371 Glauchau
Dr.-Wilhelm-Külz-Platz 5 • 09337 Hohenstein-Ernstthal
Heinrich-Heine-Str. 7 • 08371 Glauchau

06.05.2010. Diese Satzung wurde von der Verbandsversammlung am 28.04.2016 in öffentlicher Sitzung beschlossen (Beschluss ZVS 01/139/2016).

Gegenstand der Änderung ist im Wesentlichen die Eingliederung neuer Flächen der Stadt Hohenstein-Ernstthal in das Verbandsgebiet durch Neufassung der Anlagen 1 und 2 der Satzung.

Das Amt für Kreisentwicklung, Bauaufsicht und Denkmalschutz des Landratsamtes Zwickau hat als zuständige höhere Verwaltungsbehörde i. S. d. BauGB der Satzungsänderung zugestimmt.

II.

Das Landratsamt Zwickau ist zuständige Genehmigungsbehörde gemäß §§ 61 Abs. 1, 26 Abs. 2, 74 Abs. 1 Nr. 1 SächsKomZG.

1. Die Satzungsänderung war gemäß §§ 61 Abs. 1 i. V. m. 26 Abs. 2 SächsKomZG antragsgemäß zu genehmigen, da sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechend beschlossen wurde (a.) und Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen (b.)

a. Die Satzungsänderung wurde den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere §§ 61 Abs. 1 i. V. m. 26, 47 Abs. 2 i. V. m. 19 Abs. 1 SächsKomZG sowie §§ 36-40 SächsGemO entsprechend beschlossen.

Die Sitzung der Verbandsversammlung vom 28.04.2016 wurde ordnungsgemäß einberufen und geleitet. Die Versammlung beschlussfähig, da zehn von zehn Stimmberechtigten anwesend waren. Der Beschluss zur Satzungsänderung wurde einstimmig gefasst.

b. Gründe des öffentlichen Wohls stehen der Satzungsänderung nicht entgegen.

2. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Empfang Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Str. 4 – 8, 08056 Zwickau oder einer anderen in der Fußzeile des Kopfbogens aufgeführten Dienststelle des Landratsamtes Zwickau zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. C. Scheurer
Landrat



Der Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift wird bestätigt Zwickau, den 19. Mai 2016

IA. Heide...



Verteiler:

- Original
- 1. Ausfertigung
- Amt für Kommunalaufsicht
- Zweckverband „Am Sachsenring“

Satz
Antr

Sehr
uf Ar

Die
06.0

Dies

veck
g für
„Sa
thei
erung

lsmi
rde

über
gung

ZWICK
Be 4 - 4
en des
2 - 080
2 - 080
e 18 - C
18412 V
212 Lim
tronisci

Empfänger:

Zweckverband „Am Sachsenring“
Altmarkt 41
09337 Hohenstein-Ernstthal

Absender:

Landkreis Zwickau
Landratsamt
Amt für Kommunalaufsicht
Robert-Müller-Straße 4 -8
08056 Zwickau

Im Verfahren:

Satzung vom 29.04.2016 zur 2. Änderung der Verbandssatzung vom 06.05.2010

**Bescheid des Landratsamtes Zwickau vom 17.05.2016
(Az.: 1080/093.18/03/16/UII)**

1. Ausfertigung

Empfangsbekanntnis

Das oben bezeichnete Schreiben habe ich erhalten.

¹ Mit der Unterschrift verzichten wir gleichzeitig auf die Einlegung von Rechtsmitteln gegen den o. g. Bescheid.

Ort, Datum

Hoh.-Er. v.d. 24.5.16

.....
Unterschrift des Empfängers

~~Stadterwaltung
Hohenstein-Ernstthal
PSF 20
09337 Hohenstein-Ernstthal~~

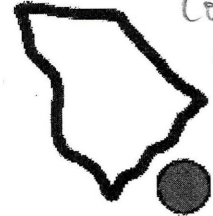
Zweckverband
„Am Sachsenring“
Altmarkt 41
09337 Hohenstein-Ernstthal

Das Empfangsbekanntnis unterzeichnet und ausgefüllt an den Absender wieder zurückschicken.
(oder per Fax: 0375/4402-31070)

¹ Ankreuzen, wenn gewünscht.

↑ ol. 26.5.16, 13.45

Zweckverband „Am Sachsenring“



Kopie
ohne al
Anlagen

Zweckverband „Am Sachsenring“ ☒ Altmarkt 41 ☒ 09337 Hohenstein-Ernstthal

Landkreis Zwickau
Landratsamt
Kommunalamt, Herrn Bretschneider
PF 100176
08067 Zwickau

PA: 3.5.16

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen/Unser Zeichen
HA/GI/-

Datum
02.05.2016

2. Änderung der Satzung über den Zweckverband „Am Sachsenring“

Sehr geehrter Herr Bretschneider,

die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Am Sachsenring“ hat am 28.04.2016 eine 2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Zweckverband „Am Sachsenring“ vom 6. Mai 2010 beschlossen.

Beigefügt erhalten Sie eine Kopie der ausgefertigten Satzung sowie die Beschlussbestätigung, die Einladung zu der Verbandsversammlung am 28.04.2016 und den Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung

Wir bitten um Genehmigung dieser Änderungssatzung sowie um Veranlassung der Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt.

Mit freundlichen Grüßen

Kl u g e
Zweckverbandsvorsitzender

Anlagen

**2. Satzung vom 29. April 2016
zur Änderung der
Satzung über den Zweckverband "Am Sachsenring"
vom 6. Mai 2010**

Präambel

Aufgrund von § 26 i.V.m. §§ 48, 53 und 61 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Am Sachsenring“ am 28. April 2016 mit den Stimmen aller Verbandsmitglieder die folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Zweckverband „Am Sachsenring“ beschlossen:

Artikel 1

Änderung Anlage 1

Die Anlage 1 zur Zweckverbandssatzung erhält die Fassung der Anlage 1 „Im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Am Sachsenring“ gelegene Flurstücke“ mit Stand vom 04. April 2016 zu dieser Änderungssatzung.

Artikel 2

Änderung Anlage 2

Die Anlage 2 zur Zweckverbandssatzung erhält die Fassung der Anlage 2 „Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Am Sachsenring“ mit Stand vom 04. April 2016 zu dieser Änderungssatzung.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hohenstein-Ernstthal, den 29. April 2016

Kluge
Zweckverbandsvorsitzender



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. Der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. Vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.